

Fachinformation Nr. 10 / 2025

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• LfSt Bayern – Anpassung von Folgebescheiden an Grundlagenbescheide Anlage 1	2
Außergewöhnliche Belastungen	
• BMF – Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt von Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG); Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 6. April 2022 (BStBl I 2022, 623) Anlage 2	2
• BMF – Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) als außergewöhnliche Belastung; Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 6. April 2022 (BStBl I 2022, 617) Anlage 3	3
• BFH – Zur Besteuerung der Erträge aus einem ausländischen Investmentfonds	3
Sonderausgaben	
• BFH – Günstigerprüfung gemäß § 10a Abs. 2 EStG; Reihenfolge der Rechenschritte von der tariflichen zur festzusetzenden Einkommensteuer	3
• BFH – Zur Abziehbarkeit von Beiträgen zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung als Sonderausgaben	4
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BFH – Doppelte Haushaltsführung: Kein Werbungskostenabzug für die vom Ehegatten aufgrund eigener Verpflichtung gezahlten Kosten einer Zweitwohnung des anderen Ehegatten	5
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• BFH – Ortsübliche Vermietungszeit für eine Ferienwohnung	5
• Keine Sonderabschreibung für neue Mietwohnung bei Abriss und Neubau	6

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Anpassung von Folgebescheiden an Grundlagenbescheide**

LfSt Bayern, Vfg. v. 5.8.2025 – S 0353.1.1-2/7 St43

Die Verfügung ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: <https://beck-online.beck.de>

Außergewöhnliche Belastungen

- **Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt von Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG); Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 6. April 2022 (BStBl I 2022, 623)**

BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2025

GZ: IV C 3 - S 2285/00031/001/024

DOK: COO.7005.100.2.13070169

Durch das Jahressteuergesetz 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I, Nr. 387) wurde § 33a Absatz 1 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2025 um einen Satz 12 erweitert, wonach der Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG in Form von Geldzuwendungen nur noch dann möglich ist, wenn die Zahlung des Unterhalts durch Überweisung auf ein Konto des Unterhaltsempfängers erfolgt.

Dieses Schreiben ist ab dem Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden und ersetzt ab dem Veranlagungszeitraum 2025 das Schreiben vom 6. April 2022 (BStBl I 2022 S. 623).

Hinweis:

Überweisungen auf ein nicht auf den Namen der unterhaltenen Person lautendes Konto erfüllen nicht die Voraussetzungen nach § 33a Absatz 1 Satz 12 EStG. Eine Ausnahme gilt für Zahlungen des Steuerpflichtigen, die zur Erfüllung einer Verbindlichkeit der unterhaltenen Person für typische Unterhaltsaufwendungen in deren Namen direkt auf das Bankkonto eines Dritten überwiesen werden (sog. abgekürzter Zahlungsweg).

Zahlungen über Zahlungsdienstleister auf das Konto des Unterhaltsempfängers sind Zahlungen i. S. d. § 33a Absatz 1 Satz 12 EStG.

Zahlungen über Zahlungsdienstleister an eine „digitale Geldbörse“ (E-Wallet) der unterhaltenen Person (z. B. Versenden von Geld an eine Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse) - ohne eindeutige Zuordnung zu einem Bankkonto - sind regelmäßig nicht begünstigt, da die Identität des Empfängers in diesen Fällen nicht ausreichend nachgewiesen werden kann.

Das vollständige BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) als außergewöhnliche Belastung; Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 6. April 2022 (BStBl I 2022, 617)**

BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2025

GZ: IV C 3 - S 2285/00031/001/025

DOK: COO.7005.100.2.13073448

Das vollständige BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Zur Besteuerung der Erträge aus einem ausländischen Investmentfonds**

BFH-Beschluss vom 01. Juli 2025, VIII R 18/22

vorgehend FG Köln, 24. August 2022, Az: 12 K 1540/19

1. Ein Gebot der Fremdverwaltung des Inhalts, dass für die Anwendbarkeit der Regelungen des Investmentsteuergesetzes 2004 die Vermögensverwaltung durch den Fondsverwalter von jeglicher Einflussnahme des oder der Anleger frei sein muss, besteht nicht.

2. Die Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz 2004 ist bei einem Privatanleger abschließend und vorrangig gegenüber einer Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24.10.2023 - VIII R 8/20, BFHE 282, 428, BStBl II 2023, 305). Dies schließt es auch aus, die Kapitalanlagen eines Fonds gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung dem Anteilseigner zuzuordnen.

InvStG § 1 Abs. 1 Nr. 2, InvStG § 1 Abs. 2 S. 1, InvStG § 2 Abs. 1, InvStG § 18 Abs. 2a, InvG § 1 S. 2, InvG § 2 Abs. 4, InvG § 2 Abs. 8, InvG § 2 Abs. 9, AO § 39 Abs. 2 Nr. 1, EStG VZ 2011

Quelle: BFH

Sonderausgaben

- **Günstigerprüfung gemäß § 10a Abs. 2 EStG; Reihenfolge der Rechenschritte von der tariflichen zur festzusetzenden Einkommensteuer**

BFH-Urteil vom 09. April 2025, X R 11/21

vorgehend Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, 12. Mai 2021, Az: 5 K 18/19

1. Bei der Günstigerprüfung nach § 10a Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist die Differenz der tariflichen Einkommensteuer, die sich einerseits ohne und andererseits mit Abzug der Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge als Sonderausgaben ergäbe, mit dem Zulageanspruch zu vergleichen.

2. Ist die Differenz zwischen den genannten tariflichen Einkommensteuerbeträgen höher als der Zulageanspruch, werden die --auch den Zulageanspruch

umfassenden-- Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben abgezogen. Im Gegenzug wird der Zulageanspruch zur Vermeidung einer doppelten Begünstigung bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet.

3. Auf dem Weg zur Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer ist die tarifliche Einkommensteuer zunächst um Steuerermäßigungen nach § 35a EStG zu mindern (§ 2 Abs. 6 Satz 1 EStG). Erst danach ist der Zulageanspruch hinzuzurechnen (§ 2 Abs. 6 Satz 2 EStG).

4. Eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs des § 10a Abs. 2 Satz 1 EStG ist dann geboten, wenn zwar der Sonderausgabenabzug auf der Ebene der tariflichen Einkommensteuer günstiger als der Zulageanspruch ist, die festzusetzende Einkommensteuer aber dennoch höher ausfiele als ohne den Sonderausgabenabzug.

EStG § 2 Abs. 4, EStG § 2 Abs. 5, EStG § 2 Abs. 6, EStG § 10a Abs. 2, EStG § 31 S. 4, EStG § 32 Abs. 6, EStG § 35a, EStG § 84, FGO § 126 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, FGO § 90a Abs. 1, FGO § 96 Abs. 1 S. 2, FGO § 121 S. 1, FGO § 135 Abs. 1, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Zur Abziehbarkeit von Beiträgen zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung als Sonderausgaben**

BFH-Urteil vom 24. Juli 2025, X R 10/20

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 08. April 2020, Az: 9 K 2170/17

1. Der Sonderausgabenabzug von Beiträgen für eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung, die der (teilweisen) Absicherung von nicht durch die Pflege-Pflichtversicherung gedeckten Kosten wegen dauernder Pflegebedürftigkeit dient, ist verfassungsrechtlich nicht geboten, da der Gesetzgeber sich bewusst für ein Teilleistungssystem entschieden hat.

2. Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums erfordert lediglich, dass der Staat diejenigen Beiträge für Pflegeversicherungen steuerlich freistellen muss, die der Gesetzgeber als verpflichtende Vorsorge ansieht und die nicht über das sozialhilferechtliche Niveau hinausgehen.

3. Die Regelung in § 10 Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG), nach welcher Beiträge für eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG) unberücksichtigt bleiben, wenn der (gemeinsame) Höchstbetrag (§ 10 Abs. 4 Satz 1 bis 3 EStG) bereits durch die Beiträge zur Basisabsicherung der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG) ausgeschöpft wird, ist daher verfassungsrechtlich unbedenklich.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst. a, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst. b, EStG § 10 Abs. 4 S. 1, EStG § 10 Abs. 4 S. 2, EStG § 10 Abs. 4 S. 3, EStG § 10 Abs. 4a, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3a, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 6 Abs. 1, GG Art. 20 Abs. 1, GG Art. 19 Abs. 4, GG Art. 103 Abs. 1, GG Art. 100 Abs. 1 S. 1, SGB 11

§ 1 Abs. 1, SGB 11 § 1 Abs. 2 S. 1, SGB 11 § 1 Abs. 2 S. 2, SGB 11 § 23, SGB 11 § 43, SGB 12 § 61, SGB 12 § 63 Abs. 1 Nr. 5, SGB 12 § 65, SGB 12 § 32, SGB 12 § 47, FGO § 76 Abs. 1 S. 1, FGO § 109 Abs. 1, FGO § 109 Abs. 2 S. 1, EStG VZ 2015, BVerfGG § 80

Quelle: BFH

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Doppelte Haushaltsführung: Kein Werbungskostenabzug für die vom Ehegatten aufgrund eigener Verpflichtung gezahlten Kosten einer Zweitwohnung des anderen Ehegatten**

BFH-Urteil vom 09. September 2025, VI R 16/23

vorgehend FG Nürnberg, 21. Oktober 2022, Az: 7 K 150/21

NV: Mietaufwendungen, die ein Ehegatte aufgrund eigener vertraglicher Verpflichtung getragen hat, kann der andere Ehegatte, ohne selbst vertraglich verpflichtet zu sein, grundsätzlich nicht im Wege des Drittaufwands einkünftermindernd geltend machen.

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 2, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4, EStG § 26, EStG § 26b, FGO § 118 Abs. 2, BGB § 387, BGB § 1360 S. 2, BGB § 1360a, BGB § 1360b, BGB § 1363 Abs. 2, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Ortsübliche Vermietungszeit für eine Ferienwohnung**

BFH-Urteil vom 12. August 2025, IX R 23/24

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 22. November 2023, Az: 2 K 2137/20

1. Bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung ist grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften, wenn das Vermieten die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen --abgesehen von Vermietungshindernissen-- nicht erheblich (das heißt um mindestens 25 %) unterschreitet.

2. Um den Einfluss temporärer Faktoren möglichst gering zu halten und ein einheitliches Bild zu erlangen, ist auf die durchschnittliche Auslastung der Ferienwohnung über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzustellen.

EStG § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, EStG § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG VZ 2017, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

Hinweis:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 besteht Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine bei umsatzsteuerfreien Vermietungen.

Lohnsteuerhilfvereine dürfen Kleinunternehmer, die nicht zur Regelbesteuerung optieren, steuerrechtlich beraten, sofern sie Mitglied eines Lohnsteuerhilfevereins sind und keine anderen Ausschlussgründe nach § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstaben b und c StBerG vorliegen (beispielsweise Gewinneinkunftsarten; Überschreiten der Betragsgrenzen).

- **Keine Sonderabschreibung für neue Mietwohnung bei Abriss und Neubau**

BFH-Urteil vom 12. August 2025, IX R 24/24

vorgehend FG Köln, 12. September 2024, Az: 1 K 2206/21

Eine "neue, bisher nicht vorhandene" Wohnung im Sinne von § 7b Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Streitjahres (2020) liegt nicht vor, wenn die durch eine Baumaßnahme geschaffene Wohnung zwar "neu" im sprachlichen Sinne ist, hierdurch aber der zuvor vorhandene Bestand an Wohnungen auf dem Grundstück nicht vermehrt wurde.

EStG § 7b Abs. 1, EStG § 7b Abs. 2 Nr. 1, EStG § 7h Abs. 1, EStG § 7h Abs. 1a, EStG VZ 2020, BewG § 181 Abs. 9, FGO § 118 Abs. 2

Quelle: BFH